



Trennung und Scheidung



- **Trennung**
- **Getrennte Eltern bleiben Eltern**
- **Familienmediation**
- **Scheidung**
- **Unterhalt für Ehegatten**
- **Unterhalt für Kinder**
- **Besuchsrecht**
- **Elterliche Sorge**

So vielfältig heutige Familienformen sind, so unterschiedlich können auch die Gründe für eine Trennung oder Scheidung sein. Es können unerfüllte emotionale Ansprüche der Paare, unterschiedliche Erziehungshaltungen und Rollenverständnisse innerhalb der Familie sein, aber auch mangelnde Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, die zu einer Trennung führen. In den meisten Fällen ist die Trennung das Ergebnis eines lange dauernden Abwägungsprozesses. Die befürchteten Auswirkungen einer Trennung auf die Kinder, finanzielle Ängste sowie die Unsicherheit, eventuell vorhandenes Vermögen zu verlieren, führen häufig zur Erreichung eines hohen Belastungsniveaus. Deshalb entscheiden sich viele Paare zunächst für eine Trennung auf Zeit: eine sinnvolle Entscheidung, wenn man sich über das



Schicksal der Ehe klar werden möchte, und eine gute Möglichkeit, um mit einem gewissen Abstand die Vor- und Nachteile der Beziehung abzuwägen. Wird während dieser Zeit keine gemeinsame Basis mehr gefunden, so ergreifen – meistens die Frauen – den Entschluss zur endgültigen Trennung.

Trennung

Trennungen haben weit reichende Konsequenzen. Sie sind die Vorstufe zur Ehescheidung. Mit dem Getrenntleben beginnt die zweijährige Trennungszeit zu laufen, nach der eine Scheidung auch gegen den Willen des Partners beantragt werden kann.

Neben dem emotionalen Verarbeiten des Auseinandergehens der Ehe, muss bereits jetzt vieles neu bedacht, organisiert und umgestellt werden. Die Ehepartner müssen sich über die

Trennungsmodalitäten einigen wie zum Beispiel: Wer bleibt in der ehelichen Wohnung? Wie teilen wir den gemeinsamen Hausrat auf? In wessen Obhut bleiben die Kinder? Erhält ein Elternteil – und gegebenenfalls in welchem Umfang – das Besuchsrecht? Wie hoch soll der monatliche Unterhalt des Kindes oder der Kinder sein? Erhält die Frau oder der Mann ebenfalls Unterhaltsbeiträge?

Das elterliche Sorgerecht wird während der Trennungszeit in der Regel weiterhin gemeinsam ausgeübt und ist daher grundsätzlich erst Gegenstand des Scheidungsverfahrens.

Können sich die Ehepartner über die wichtigsten Belange der Trennung nicht einigen, so kann auf schriftlichen Antrag eines Partners ein eheschutzgerichtliches

Verfahren eingeleitet werden. Es kann sich auszahlen, dafür anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Zuständig für das Verfahren ist wahlweise das Bezirksgericht resp. Richteramt am Wohnsitz der Ehefrau oder des Ehemannes. Das vorgenannte Verfahren ist einfach und schnell. Die Kosten werden vom Gericht festgesetzt und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens den Parteien auferlegt. Sind die Eheleute nachweislich finanziell nicht in der Lage, die Kosten eines solchen Verfahrens aufzubringen, kann bei Gericht ein sogenannter Kostenerlass beantragt werden. Das Gericht überprüft dann die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien. Wird der Kostenerlass genehmigt, übernimmt die Staatskasse sowohl die Gerichts- als auch die Anwaltskosten.

Neben den rechtlichen und finanziellen Belangen ist auch der Alltag häufig neu zu organisieren. Viele Frauen sind nach einer Trennung aus finanziellen Gründen wieder oder stärker darauf angewiesen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, und stehen vor der Herausforderung, Familie und Beruf zu vereinbaren (siehe Kapitel «Familie und Beruf» bzw. «Vielfalt der Familien»).

Darüber hinaus verspüren viele Paare nach der Trennung Gefühle der Einsamkeit, Reue und Schuld. Es ist nicht einfach, dem Alleinsein – gerade wenn Kinder von der Trennung betroffen sind – positive Seiten abzugewinnen. Hilfe im Umgang mit Ihren Gefühlen finden Sie bei frei praktizierenden Psychologen/Psychologinnen. Aber auch die Familien-, Erziehungs- und Jugendberatungsstellen bieten in einige



Gemeinden Kindern, Jugendlichen und Eltern Unterstützung, Information und Begleitung in Trennungssituationen. Die Beratungen sind je nach Gemeinde für die Einwohner/innen kostenlos.

Erwachsene können auch über Bücher, Kurse, Selbsthilfegruppen und Vereinigungen für Alleinstehende oder Alleinerziehende Unterstützung finden.

Getrennte Eltern bleiben Eltern

Kinder erleben eine Trennung völlig anders als die Eltern. Sie lieben beide Elternteile und wollen weder Papi noch Mami verlieren. Eine Trennung ist für jedes Kind ein einschneidendes und prägendes Erlebnis. Eltern können das Wohlbefinden der Kinder in dieser Situation oft schwer einschätzen. Es fällt ihnen aufgrund der eigenen Wut und Enttäuschung schwer, die Paarebene von der Elternebene zu trennen. Indem die Eltern miteinander streiten und um die Gunst der Kinder «buhlen», instrumentalisieren und vereinnahmen sie diese. Dieses Verhalten schadet allen Beteiligten – am meisten den Kindern, die Gefahr laufen, das Vertrauen in ihre eigenen Gefühle und Empfindungen zu verlieren. Sie entwickeln Schuldgefühle und Ängste.

Für Kinder gibt es nur vereinzelte Angebote, die ihnen helfen, Trennungserlebnisse zu verarbeiten. Der Schulpsychologische Dienst Basel-Stadt und die Kindes- und Erwachsenenbehörde Basel-Stadt, Abteilung Kindes- und Jugendschutz, bieten seit über 10 Jahren ein Gruppentraining für Kinder im Alter von acht bis zwölf Jahren an. Hier sollen Kinder und Jugendliche entlastet und unterstützt werden, um die neue

Lebenssituation bewältigen zu können. Darüber hinaus berät «Pro Juventute» Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen rund um die Uhr telefonisch. Hingegen bietet die Kinderlobby Schweiz Kindern und Jugendlichen eine telefonische Rechtsberatung. Die Erstberatung ist kostenlos.

Familienmediation

Sind Eheleute zu einer Trennung entschlossen und grundsätzlich bereit, sich einvernehmlich über Kinderbetreuung, Unterhaltspflichten, Güterrecht und Ähnliches zu einigen, kann eine Familienmediation angezeigt sein. Die Familienmediation ist ein aussergerichtliches Verfahren, um Konflikte zu lösen. Es handelt sich weder um eine Therapie noch um eine Familienberatung. Vielmehr geht es darum, mit Hilfe eines neutralen unparteiischen Dritten, dem Mediator oder der Mediatorin, eine einvernehmliche Lösung in möglichst sämtlichen Folgesachen zu erarbeiten und die Ergebnisse in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.

Scheidung

Je mehr Fragen bei der Trennung einvernehmlich geregelt werden, desto «einfacher» verläuft das Scheidungsverfahren. Es handelt sich dann lediglich um einen rein formalen Akt. Es gibt drei Wege, sich scheiden zu lassen:

- Bei einem einseitigen Scheidungsbegehren
 - die Klage auf Scheidung nach Einhaltung der zweijährigen Trennungsfrist oder



- die Scheidung wegen Unzumutbarkeit (ohne Abwarten der zweijährigen Trennung und nur in sogenannten Härtefällen)

Wenn beide Eheleute die Scheidung einvernehmlich wollen

- die Scheidung auf gemeinsames Begehren (mit vollständiger oder teilweiser Einigung über die rechtlichen und finanziellen Folgen der Scheidung)

Sowohl die Scheidung auf gemeinsames Begehren wie auch die Scheidungsklage können beim Gericht am Wohnsitz eines der Ehepartner eingereicht werden. Lassen Sie sich bei Unklarheiten über Ihre Ansprüche und/oder über die Ausgestaltung der Scheidungsvereinbarung von einer Anwältin oder einem Anwalt beraten.

Die Kosten der Ehescheidung umfassen die Kosten für Ihren Anwalt oder Ihre Anwältin und die Gebühren für das gerichtliche Verfahren. Letztere legt das Gericht gemäss der kantonalen Gebührenordnung fest. Die Anwaltskosten sind entweder individuell vereinbart (die Stundenansätze einer Honorarvereinbarung können zwischen 180 und 400 CHF liegen) oder sie richten sich nach der kantonalen Honorarordnung.

Verfügen die Eheleute nachweislich nicht über ausreichende finanzielle Mittel, um die Gerichts- und Anwaltskosten der Scheidung zu bezahlen, kann Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin eine unentgeltliche Prozessführung bei Gericht beantragen. Dieses überprüft die finanziellen Möglichkeiten der Eheleute anhand von zuvor eingeforderten Belegen. Wird die unentgeltliche Prozessführung gewährt,

übernimmt die Staatskasse die Gerichts- und Anwaltsgebühren.

Unterhalt für Ehegatte

Eine Scheidung bedeutet nicht, dass jeder Ehegatte wirtschaftlich selbständig wird. Es gibt Umstände, nach denen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von einem Ehegatten nicht erwartet werden kann. Je nach Aufgabenteilung während der Ehe, insbesondere je nachdem wem die Pflege oder Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder oder Kindes obliegt und je nach Alter, Gesundheit und Ausbildung hat ein Ehegatte – zumindest für eine gewisse Zeit – Anspruch darauf, vom anderen Ehepartner finanziell unterstützt zu werden. Ein solcher Anspruch setzt natürlich auch voraus, dass der zahlungspflichtige Ehegatte leistungsfähig ist, d.h. dass er nicht in beengten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Das Gericht berechnet aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen zusammen mit den Ehegatten den monatlich geschuldeten Unterhalt. Soweit es um die Unterhaltshöhe geht, ist das Gericht auf die Mithilfe und Eigeninitiative der Ehepartner angewiesen: Beide haben die entsprechenden Begehren und Beweisanträge zu stellen.

Die Ehegatten können die Unterhaltsfrage auch ohne Hilfe des Gerichts untereinander regeln.

Kommt der unterhaltspflichtige Ehegatte seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nur teilweise nach, kann der andere Ehegatte beider Zuständigen Inkassostelle die Betreibung der Alimente beantragen. Die Inkassostelle mahnt den Unterhaltsschuldner und vollstreckt nach



erfolgloser Mahnung den ausstehenden Unterhalt. Die Betreuung verursacht sogenannte Inkassogebühren. Je nach Kanton und wirtschaftlicher Situation haben sich die Unterhaltsberechtigten und Unterhaltspflichtigen an diesen Kosten zu beteiligen.

Unterhalt für Kinder

Die Eltern sind verpflichtet, für den Unterhalt der Kinder weiterhin aufzukommen. Unmündige Kinder können sich nicht selbst versorgen: Sie haben Anspruch auf Unterhalt – primär durch die Eltern. Derjenige Elternteil, in dessen Obhut die Kinder leben, trägt zu deren Unterhalt durch Pflege und Erziehung bei. Der andere Elternteil muss monatliche Unterhaltsbeiträge bezahlen, sofern seine finanziellen Verhältnisse dies zulassen. Mündige Kinder haben nur dann einen Anspruch auf Unterhalt, wenn ihnen noch nicht zuzumuten ist, diesen selbst zu bestreiten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Kind noch schulpflichtig ist, keine abgeschlossene Berufsausbildung hat und die Eltern zahlungskräftig sind.

Leider zahlen nach wie vor viele Unterhaltsschuldner ihre monatlichen Unterhaltsbeiträge nicht und der betreuende Elternteil ist auf die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Kinderalimenten angewiesen. Ist die Unterhaltspflicht rechtskräftig geregelt, kann der betreuende Elternteil die kantonale Inkassostelle um Inkassohilfe ersuchen. Die zuständige Stelle berät dann den betreuenden Elternteil, mahnt den Unterhaltsschuldner und betreibt den ausstehenden Unterhalt. Das Betreibungsverfahren für Kindesunterhalt ist von Gesetzes wegen unentgeltlich.

Durch den Zahlungsverzug entsteht oft Geldnot. Deshalb kann bei der zuständigen Inkassostelle ein Gesuch um Bevorschussung der ausstehenden Kinderalimente gestellt werden. Bevorschussungsleistungen sind abhängig von der wirtschaftlichen Situation der Unterhaltsberechtigten und in der Höhe limitiert. Eine möglichst schnelle Anmeldung ist wichtig: Dies, da der Anmeldetermin bestimmt, wann die Zahlung einsetzt. Nachträglich kann die Inkassostelle lediglich für eine beschränkte Zeit vorschliessen.

Besuchsrecht

Der Elternteil, der die Kinder nicht in Obhut hat, hat einen Anspruch auf persönlichen Verkehr mit diesen, also ein sogenanntes Besuchsrecht. Grundsätzlich sind die Eltern in der Ausgestaltung des Besuchsrechtes frei, wobei das Wohl und die Meinung des Kindes stets im Zentrum einer solchen Vereinbarung stehen müssen. Obschon jede Trennung einen Einzelfall darstellt, findet sich in der Praxis häufig das sogenannte «Wechselmodell»: Die Kinder verbringen beim besuchsberechtigten Elternteil jedes zweite Wochenende und einen Teil der Ferien – meist zwei bis vier Wochen im Jahr – sowie jeden zweiten gesetzlichen Feiertag.

Können sich die Eltern nicht gütlich über das Besuchsrecht einigen, kann bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Besuchsrechtsbeistand beantragt werden.

Vor allem Väter haben häufig Schwierigkeiten, ihr Besuchsrecht in die Praxis umzusetzen. Nach wie vor sind es mehrheitlich Mütter, die die Kinder in ihrer



Obhut haben und diese als Machtfaktor im Rahmen des Besuchsrecht missbrauchen. So werden zum Beispiel festgelegte Besuchstermine entweder grundlos abgesagt oder es werden Krankheiten des Kindes als Ausrede vorgeschoben. Vielfach wird auch einfach behauptet, das Kind habe keine Lust, den anderen Elternteil zu sehen. Dabei sind die Eltern zu gegenseitiger Loyalität verpflichtet: Jeder Elternteil muss sämtliche Anstrengungen unternehmen, um dem anderen den Umgang mit dem Kind zu ermöglichen.

Die Interessengemeinschaft geschiedener und getrennt lebender Männer (IGM) bietet Männern Beratung und Unterstützung für deren Anliegen an. Auch der Verein für verantwortungsvoll erziehende Väter und Mütter (VeV) unterstützt Eltern darin, eine möglichst uneingeschränkte Beziehung mit ihren Kindern zu pflegen.

Des Weiteren bieten verschiedene Institutionen Kindern getrennt lebender, geschiedener oder alleinerziehender Eltern sogenannte begleitete Besuchstage an: Regelmässige Treffen in kinderfreundlicher Umgebung sollen den Kindern den Kontakt mit dem besuchsberechtigten Elternteil ermöglichen.

Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge ([Art. 296 ff. ZGB](#)) ist das Recht und die Pflicht, für das Kind zu entscheiden, wo es das noch nicht selbst kann. Wer die elterliche Sorge innehat, entscheidet über Schul- und Berufswahl, religiöse Erziehung, medizinische Eingriffe usw. Zur elterlichen Sorge gehört auch das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes

zu bestimmen bzw. mit dem Kind an einen anderen Ort zu ziehen.

Am 1. Juli 2014 sind wichtige Gesetzesänderungen zur elterlichen Sorge in Kraft getreten. Seither gilt die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall. Verheiratete Eltern haben die elterliche Sorge schon immer gemeinsam ausgeübt. Das ist nun auch bei unverheirateten oder geschiedenen Eltern zur Regel geworden. Bei einer Scheidung ordnet das Gericht die alleinige Sorge eines Elternteils nur noch an, wenn die gemeinsame elterliche Sorge mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren wäre. Ansonsten behalten im Regelfall auch geschiedene Eltern weiterhin das gemeinsame Sorgerecht.

Bei unverheirateten Eltern regelt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB (früher Vormundschaftsbehörde) die Rechte und Pflichten der Eltern. Bei miteinander unverheirateten Eltern steht die elterliche Sorge zunächst der Mutter alleine zu. Sind sich die Eltern über die Errichtung der gemeinsamen elterlichen Sorge einig, können sie diese beim Zivilstandsamt oder bei der KESB erklären. Bei Uneinigkeit der Eltern kann ein Elternteil an die KESB gelangen. Diese erteilt den Eltern die gemeinsame elterliche Sorge, wenn sie nicht dem Kindeswohl widerspricht.

Trotz gemeinsamer elterlichen Sorge nach Trennung, Scheidung wie auch bei unverheirateten Eltern, wird die Obhut über das Kind jeweils einem Elternteil zugesprochen. Dadurch wird festgelegt, welcher der Elternteile im Alltag Entscheidungen treffen kann.

In den nächsten Jahren wird auch das neue Unterhaltsrecht in Kraft treten, das



die Rechte der Kinder stärken und einen
Ausgleich zwischen beiden Elternteilen
ermöglichen soll.



Trennung und Scheidung: Adressen und Links

Hinweis: Angebote, die neben Deutsch explizit auch in weiteren Sprachen angeboten werden, sind mit einem * gekennzeichnet.

| Schweiz | Aargau | Basel-Landschaft | Basel-Stadt | Solothurn |
|-----------------|---|--|--|--|
| Trennung | | | | |
| | <p>Arbeitskreis Trennung Aargau: http://www.trennung-aargau.ch/de/home.htm</p> <p>Jugend-, Ehe- und Familienberatung Aargau http://www.jefb.ch/de/home</p> <p>Frauenzentrale Aargau Rechtsberatung: http://www.rechtsberatung-ag.ch/</p> <p>Ehe-und Paarberatung Aargau: http://www.eheberatung-aargau.ch/</p> <p>Bezirksgerichte des Kanton Aargau: https://www.ag.ch/de/gerichte/bezirksgerichte/bezirksgerichte.jsp</p> | <p>Familien-, Erziehungs- und Jugendberatungsstellen beider Basel www.fejb.ch</p> <p>Frauenplus Baselland hat eine eigene Beratungsstelle für Rechtsfragen: www.frauenplus.ch > Was bieten wir</p> <p>Beratungsstelle für Partnerschaft, Ehe und Familie der Evangelisch-reformierten Kirche BL: http://www.paarberatung-refbl.ch/index.php</p> <p>Zivilgerichte Baselland: https://www.baselland.ch/Zivilkreisgerichte.273843.0.html</p> | <p>Familien-, Erziehungs- und Jugendberatungsstellen beider Basel www.fejb.ch</p> <p>Familea Frauenberatung mit Rechtsberatung: http://www.familea.ch/de/Frauenberatung/</p> <p>Infra Basel- Rechtsberatung für Frauen: http://www.infra-basel.ch/infra/</p> <p>Zivilgericht Basel-Stadt: http://www.zivilgericht.bs.ch/rechtsgebiete/familienrecht/trennung-scheidung.html</p> | <p>Fachstelle für Beziehungsfragen Kanton Solothurn: http://www.velso.ch/</p> <p>Frauenzentrale Solothurn Rechtsberatungen: http://www.frauenzentrale-so.ch/</p> <p>Richterämter Solothurn: http://www.so.ch/gerichte/richter/raemter/zustaendigkeit/</p> |



| Schweiz | Aargau | Basel-Landschaft | Basel-Stadt | Solothurn |
|--|--------|---|---|-----------|
| Getrennte Eltern bleiben Eltern | | | | |
| <p>Internetportal für betroffene Kinder und Jugendliche www.scheidungskind.ch</p> <p>Pro Juventute *, Telefon 147 für Kinder und Jugendliche Tel. 147 (gratis) www.147.ch</p> | | <p>Gruppentherapie für Kinder aus Scheidungs- und Trennungssituationen: http://www.pbl.ch/uploads/media/KJP_2015_Scheidungsgruppe_Ausschreibung.pdf</p> <p>Familien- und Jugendberatung Birmannstiftung http://www.birmann-stiftung.ch</p> | <p>Schulpsychologischer Dienst des Kantons Basel-Stadt Austrasse 67, 4051 Basel, Tel. 061 267 69 00</p> | |
| Familienmediation | | | | |
| <p>Genauere Informationen über Mediation sowie Adressen von Mediatoren und Mediatorinnen erhalten Sie bei: Schweizerischer Dachverband Mediation * www.infomediation.ch</p> <p>Schweizerischer Verein für Mediation SVM www.mediation-svm.ch</p> | | | | |



| Schweiz | Aargau | Basel-Landschaft | Basel-Stadt | Solothurn |
|---|---|---|---|--|
| Scheidung | | | | |
| <p>Umfassende Informationen der Schweizer Behörden zur Scheidung *: https://www.ch.ch/de/scheidung/g/</p> <p>Eine Anwältin oder einen Anwalt suchen Sie am besten auf Empfehlungen aus Ihrem Bekanntenkreis oder über den Schweizerischen Anwaltsverband *: https://www.sav-fsa.ch/de/anwaltssuche.html</p> | | | | |
| Unterhalt für Ehegatten | | | | |
| <p>Unterhalt von Ex-Ehegatten nach Scheidung: http://www.ehe-recht.ch/unterhalt-nach-der-scheidung/</p> | <p>Kantonaler Sozialdienst: https://www.ag.ch/de/dgs/ueber_uns_dgs/organisation_dgs/kantonalersozialdienst.jsp</p> | <p>Kantonales Sozialamt Baselland Gestadeckplatz 8, 4410 Liestal, Tel. 061 552 56 45 www.bl.ch > Finanzen, Kirchen > Sozialamt</p> | <p>Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt: http://www.sozialhilfe.bs.ch/</p> | <p>Oberämter des Kanton Solothurn: https://www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/oberaemter/</p> |



| Schweiz | Aargau | Basel-Landschaft | Basel-Stadt | Solothurn |
|---|---|--|--|--|
| Unterhalt für Kinder | | | | |
| Artikel auf familienleben.ch zur Berechnung der Alimente: http://www.familienleben.ch/kind/alleinerziehend/berechnung-alimente-1956 | Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder: https://www.ag.ch/de/dgs/gesellschaft/soziales/oeffentlichesozialhilfe/alimenteundinkassohilfe/AlimenteundInkassohilfe.jsp | Kantonales Sozialamt Baselland Gestadeckplatz 8, 4410 Liestal, Tel. 061 552 56 45 https://www.baselland.ch/Sozialamt.273505.0.html Unterhaltsbeiträge für Mündige in Ausbildung https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/fuersorge/handb/unterhaltsbeitrue/muend-ausb.pdf | Alimentenhilfe Basel-Stadt: http://www.asb.bs.ch/familien/alimentenhilfe.html | Alimentenbevorschussung: https://www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/sozialversicherungen/ergaenzungshilfen/alimente/ |
| Besuchsrecht | | | | |
| vev Verein für verantwortungsvoll erziehende Väter und Mütter www.vev.ch Interessengemeinschaft geschiedener und getrennt lebender Männer Schweiz www.igm.ch | Verein begleitete Besuchstage Aargau: http://www.bbt-ag.ch/ | Begleitete Besuchstage Baselland Tagesheim Binningen, In den Schutzmatten 6, 4102 Binningen, Tel. 061 421 92 05 www.bbt-bl.ch | Begleitete Besuchstage Basel-Stadt: http://www.begleitetebesuchstage-baselstadt.ch/ | Im Kanton Solothurn bieten verschiedene Organisationen begleitete Besuchstage an. Wenden Sie sich an den Sozialdienst ihrer Sozialregion: http://www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialregionen/ |



| Schweiz | Aargau | Basel-Landschaft | Basel-Stadt | Solothurn |
|--|--|--|---|--|
| Elterliche Sorge | | | | |
| <p>Informationen des Bundesamt für Justiz *: https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/elterlichesorge.html</p> <p>Scheidung und Sorgerecht *: https://www.ch.ch/de/sorgerecht-scheidung/</p> <p>Persönlicher Austausch rund um das Sorgerecht http://www.vev.ch/index.php/unsere-themenbereiche/trennung-scheidung/gemeinsamessorge-recht</p> | <p>Informationen des Kantons AG zur Elterlichen Sorge: https://www.ag.ch/de/dvi/personliches_zivilstandswesen/zivilstandsfragen/geburt/elterliche_sorge/elterliche_sorge_1.jsp</p> | <p>Informationen der KESB Baselland zur Elterlichen Sorge: http://www.kesb-bl.ch/kesr/formulare-merkblätter/</p> | <p>Rechtliche Informationen für nicht miteinander verheiratete Eltern mit Wohnsitz in Basel-Stadt Broschüre</p> | <p>Merkblatt der KESB Solothurn zur gemeinsamen elterlichen Sorge: https://www.so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-aso/13_9_Kinder_Erwachsene/nschutz/Merkblatt_1a_nicht_verhei_GeS_2014.pdf</p> |



Literaturtipps

Zum Thema Getrennte Eltern bleiben Eltern

«Eltern bleiben – Informationen und Tipps für Eltern in Trennung», Broschüre der Pro Juventute, Einzelexemplare gratis zu bestellen:
info@projuventute.ch

„Glückliche Scheidungskinder: Was Kinder nach der Trennung brauchen“

Von Remo H. Largo, Monika Czernin, Piper Verlag, 2014

Zum Thema Scheidung

„Scheidung: Faire Regelungen für Kinder – gute Lösungen für Wohnen und Finanzen“

Daniel Trachsel, Beobachter-Buchverlag, 2014